

Sozialversicherung 2025

Minijobs und Midijobs

Bei Minijobs ist darauf zu achten, dass die wöchentliche Arbeitszeit unbedingt im Arbeitsvertrag vereinbart wird. Andernfalls werden 20 Wochenstunden berücksichtigt und ein Minijob wird ausgeschlossen.

Bei schwankenden Entgelten muss schriftlich und im Voraus ein Durchschnitt gebildet werden. Gegebenenfalls muss geschätzt werden. Regelmäßige Einmalzahlungen (zum Beispiel Urlaubsgeld) müssen berücksichtigt werden. Ein Verzicht auf regelmäßige Einmalzahlungen muss im Voraus und schriftlich erfolgen. Ein gelegentliches unvorhersehbares Überschreiten der Minijob-Grenze von bis zu zwei Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres hat (mit Ausnahme von höheren Abgaben) keine Auswirkungen auf den Minijob. Die gesetzliche Regelung sieht für Kalendermonate des unvorhersehbaren Überschreitens der Geringfügigkeitsgrenze maximal ein Arbeitsentgelt bis zum Doppelten der Geringfügigkeitsgrenze vor. Das entspricht seit 1. Januar 2025 einem Wert von 1.112 Euro (2 x 556 €). Unvorhersehbare Überschreitungen sind zum Beispiel Krankheitsvertretung oder plötzlicher Anstieg der Auftragslage. Das unvorhersehbare Überschreiten muss dokumentiert werden.

Der Übergangsbereich umfasst Entgelte von 556,01 Euro bis 2.000 Euro. Bei schwankender Höhe des monatlichen Arbeitsentgelts muss das Jahresbrutto geschätzt werden. Einmalzahlungen sind dabei im Voraus zu berücksichtigen.

Werkstudenten

Werkstudenten dürfen maximal 20 Stunden in der Woche arbeiten. Arbeitszeiten von Beschäftigungen bei mehreren Arbeitgebern sind dabei zusammenzuzählen.

Es gibt jedoch Ausnahmen: Sie bleiben Werkstudenten, wenn sie im Laufe eines Zeitjahres maximal 26 Wochen (oder 182 Kalendertage) mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten, sofern sie dies am Wochenende, abends, nachts oder in den Semesterferien tun.

Eine Immatrikulationsbescheinigung muss für jedes Semester vorgelegt werden.

Der Studentenstatus endet mit Ablauf des Monats, in dem das Prüfungsergebnis mitgeteilt wird. Wer von einem Bachelor- in einen Master-Studiengang wechselt oder Langzeitstudent mit mehr als 25 Fachsemestern ist, gilt nicht mehr als Student.

Pflegeversicherung

Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung (PV) liegt derzeit bei 3,6 %, der PV-Zuschlag für kinderlose Versicherte bei 0,6 Prozent. Versicherte mit mehreren Kindern werden ab dem zweiten und bis zum fünften Kind um 0,25 Beitragssatzpunkte je Kind entlastet.

Die Elterneigenschaft, die Anzahl der Kinder und deren Alter sind in geeigneter Form gegenüber den beitragsabführenden Stellen (Lohnabrechnung) nachzuweisen. Selbstzahler müssen die Elterneigenschaft gegenüber der Pflegekasse nachweisen.

Nachweise können sein:

- Geburtsurkunden leiblicher Kinder
- Vaterschaftsanerkennung
- Bei Stiefeltern: Nachweis über die Eheschließung und die Aufnahme in einen gemeinsamen Haushalt
- Bei Pflegeeltern: Nachweis über das Pflegekindschaftsverhältnis und Aufnahme im Haushalt
- Bei Adoptiveltern: Nachweis über die Adoption

Digitales Abrufverfahren

Ab dem 01. Juli 2025 müssen die Informationen zur Elterneigenschaft und Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder verpflichtend digital abgerufen werden. Die Anmeldung muss innerhalb von sieben Tagen nach Beschäftigungsbeginn erfolgen.

Dafür benötigen wir:

- Steuer-Identifikationsnummer
- Geburtsdatum
- Tag des Beschäftigungsbeginns
- Betriebsnummer des Arbeitgebers

In folgenden Fällen kann es zu Problemen kommen, dann benötigen wir weiterhin einen manuellen Nachweis:

- Adoptivkinder, die nicht dem Finanzamt gemeldet wurden
- „Auswärtige Kinder“, die nicht beim Finanzamt gemeldet wurden
- „Auslandskinder“, die nicht steuerrechtlich erfasst wurden
- Unterscheidung zwischen leiblichen und Adoptiv-Kindern nicht möglich
- Vollendung des 18. Lebensjahres vor Beginn des ELStAM-Verfahrens im Jahr 2011

Altersrenten und Hinzuverdienst 2025

Auch für 2025 gibt es keine Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogener Altersrente. Bei einer vollen Erwerbsminderungsrente beträgt die Hinzuverdienstgrenze 19.661,25 Euro.

Es besteht Versicherungspflicht in der Pflege- und Krankenversicherung, wobei in der Krankenversicherung der ermäßigte Beitragssatz gezahlt wird, da kein Anspruch auf Krankengeld besteht.

Die Arbeitslosenversicherung ist versicherungsfrei, wenn die Regelaltersgrenze erreicht wurde. Der Arbeitgeber zahlt dennoch seinen Beitragsteil.

Die Rentenversicherung ist versicherungsfrei, wenn Vollrente gezahlt wird oder die Regelaltersgrenze erreicht wurde. Ein Verzicht auf die RV-Freiheit mit Wirkung für die Zukunft ist mit einem schriftlichen Antrag gegenüber dem Arbeitgeber möglich. Der Verzicht ist für die Dauer der Beschäftigung nicht widerrufbar und gilt auch beim Wechsel in eine geringfügig entlohnte Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber. Der Arbeitgeber zahlt dennoch seinen Beitragsteil.

Beitragsbemessungsgrenzen 2025

Beitragsbemessungsgrenze/Monat	5.512,50 €
RV und AV/Monat (West)/Monat	8.050,00 €
RV und AV/Monat (Ost)/Monat	8.050,00 €
allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze	73.800,00 €
Ermäßigte Jahresarbeitsentgeltgrenze	66.150,00 €

Beitragssätze 2025

Krankenversicherung	14,6 % allgemein (14,0 % ermäßigt)
Pflegeversicherung	4,20 % (kinderlos)
Rentenversicherung	18,60 %
Arbeitslosenversicherung	2,60 %

Die Insolvenzgeldumlage beträgt voraussichtlich 0,06 %.